

Kooperations- und Kinderschutzvereinbarung zwischen dem Jugendamt der Stadt Köln und den Kölner Schulen

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln
- als Träger der öffentlichen Jugendhilfe –

Außenstelle _____ (nachfolgend Jugendamt genannt)

und

die _____ (nachfolgend Schule genannt)

schließen folgende Vereinbarung über die Zusammenarbeit und das Verfahren zum Kinderschutz.

Präambel

Schule und Jugendhilfe stehen für dieselben Kinder und Jugendlichen in ihrer jeweiligen Verantwortung. Besonders Kinder und Jugendliche in schwierigen Bildungs- und Lebenssituationen bedürfen der abgestimmten Förderung, Beratung, Unterstützung und Hilfe und ggf. des Schutzes. Aufgabe beider Institutionen ist es, frühzeitig unterstützend und helfend zu wirken, um Schäden zu vermeiden.

Hier kommt der Kooperation von Schule und Jugendhilfe - unter Wahrung der Verantwortung, der Rechte und Pflichten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten - besondere Bedeutung zu. Insbesondere kann die Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur auf einer kooperativen Basis gelingen. Ziel ist es daher, ein gemeinsames Verständnis der Erfüllung der Aufgaben zu entwickeln und zu pflegen. Dazu dienen u. a. gegenseitige Informationen und gemeinsame Fachveranstaltungen und Fortbildungen.

Rechtliche Grundlagen der Kooperation sind § 81 SGB VIII und § 5 Abs. 2 SchulG NRW.

Nachfolgend werden im ersten Abschnitt die Fall bezogenen und Fall übergreifenden Aufgaben des Jugendamtes und der Schule dargestellt und die Kooperation in diesem Bereich konkret vereinbart. Im zweiten Abschnitt werden die spezifischen Anforderungen an die Kooperation im Rahmen des Kinderschutzes geregelt und im dritten Abschnitt die beide Bereiche betreffenden Regelungen getroffen. Die zu regelnden Punkte sind als Paragraphen durchnummeriert.

I. Kooperation im Einzelfall und Fall übergreifend

§ 1 Aufgabe des Jugendamtes (ASD) im Einzelfall

- (1) Aufgabe des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes (ASD) sind die Beratung, die Vermittlung von Hilfen und – auf Antrag der Personensorgeberechtigten - die Gewährung von Hilfen zur Erziehung einschließlich der verantwortlichen Gestaltung der Hilfeplanung. Zur Klärung, ob ein Hilfebedarf in diesem Sinne gegeben und eine Hilfe erfolgversprechend sein kann, berät der ASD die verantwortlichen Akteure der Schule auch zu anonymen Klienten.
- (2) Wird Hilfe zur Erziehung gewährt oder wird eine solche Hilfe geplant, so wird grundsätzlich die Schule zum Hilfeplangespräch oder zu einer Fachkonferenz eingeladen. Dies kann sich entsprechend der Relevanz und der Einwilligung der Personensorgeberechtigten, auf die hingearbeitet wird, auch auf Teile der Hilfeplanung beziehen.

§ 2 Aufgabe der Schule im Einzelfall

- (1) Ist Beratung oder Hilfe erforderlich, werden die Eltern und das Kind bzw. der Jugendliche frühzeitig auf Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten hingewiesen und zur Inanspruchnahme ggf. motiviert. Dies gilt auch bei der Erzieherischen Einwirkung und der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG. In der Regel wird in Absprache mit den Eltern von diesen und/oder der Schule Kontakt zum Allgemeinen Sozialen Dienst der Außenstelle des Jugendamtes (ASD) aufgenommen.
- (2) Auch Schulversäumnisse können ein Hinweis auf einen Beratungs- oder Hilfebedarf sein. Insofern gilt das in Abs. 1 Gesagte. Unberührt davon bleiben die Regelungen zu Schulversäumnissen (§ 41 SchulG).
- (3) Bei begründeter Antragstellung auf Eröffnung des Verfahrens nach AO-SF wegen erheblicher Verhaltensauffälligkeiten/-störungen achtet die Schule auf Hinweise, die die Einbeziehung des Jugendamtes sinnvoll machen.
- (4) Wird Hilfe zur Erziehung gewährt, nehmen die Fachkräfte der Schule auf Einladung an die Schulleitung grundsätzlich an der Hilfeplanung teil.

§ 3 Fall übergreifende Kooperation

- (1) Die Schule und die Außenstelle des Jugendamtes nennen jeweils verbindlich die Ansprechpartnerin/den Ansprechpartner. Sie kooperieren aus ihrer jeweiligen Funktion heraus auch als Partner in und mit den Strukturen der sozialräumlichen Vernetzung.
- (2) Das Thema der gemeinsamen Verantwortung und die Grundzüge dieser Kooperation werden im Rahmen der Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schülern in die Zusammenarbeit mit diesen eingebracht und entsprechend den rechtlichen Vorgaben in den dafür vorgesehenen Gremien der Schule abgestimmt.
- (3) Ergeben sich in Einzelfällen gravierende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Akteuren, kommen die Leitungskräfte beider Institutionen zusammen, um das weitere Vorgehen zu verhandeln und eine Eskalation bzw. Blockaden zu vermeiden.

II. Kinderschutz nach § 42 Abs. 6 SchulG und 8 a SGB VIII

§ 4 Aufgabe des Jugendamtes zum Kinderschutz

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, nimmt es den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII wahr. Das Gefährdungsrisiko wird dabei zusammen von mehreren erfahrenen Fachkräften eingeschätzt.
- (2) Die Personensorgeberechtigten und das Kind bzw. die/der Jugendliche werden möglichst einbezogen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, bietet es diese den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten an.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so ruft es das Gericht an. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

§ 5 Aufgabe der Schule zum Kinderschutz

- (1) Aus der Sorge um das Wohl der Schülerinnen und Schüler erwächst nach § 42 Abs. 6 SchulG die Verpflichtung, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung

nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes.¹

- (2) Die Lehrerinnen und Lehrer und die übrigen handelnden Personen der Schule gehen jedem Anschein nach, in dem sie in angemessener Zeit beobachten und ihre Wahrnehmungen überprüfen. Sie tun dies des Weiteren, in dem sie sich beraten, die Wahrnehmungen dokumentieren und schulintern bewerten. Dies geschieht auch durch Einbeziehen der Schülerin/des Schülers und der Eltern, so weit dadurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird.

§ 6 Handelnde Personen

- (1) Personen, die Anhaltspunkte wahrnehmen sind neben den Lehrerinnen und Lehrern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ganztagsbetreuung und die Fachkräfte der Schulsozialarbeit in ihrer jeweiligen Funktion.
- (2) In der Verantwortung der Schule handelnde Personen sind dabei neben den Lehrerinnen und Lehrern die (sozial-)pädagogischen Fachkräfte, soweit sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte des Trägers der freien Jugendhilfe, die Erziehungshilfe an der Schule leisten, sind durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen diesem und dem Jugendamt in den Kinderschutzauftrag nach § 8 a SGB VIII einbezogen.

§ 7 Verfahren der Einschätzung

- (1) Die Schule hält in eigener Verantwortung ein internes Verfahren vor, dass die schulspezifischen Schritte definiert, die Dokumentation regelt und eine rechtzeitige sachgerechte Entscheidung über notwendige Interventionen seitens der Schule und die Einbeziehung des Jugendamtes ermöglicht und sicherstellt. In dem Verfahren wird auch definiert, was unter „jedem Anschein“, Vernachlässigung oder Misshandlung“, „rechtzeitige Entscheidung“ und „Nachgehen“ zu verstehen ist. Ein allgemeines Verfahren ist in der Anlage 1 beschrieben.
- (2) Als Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses der o. g. unbestimmten Rechtsbegriffe dienen die Beschreibungen in der Anlage 2 und die Kriterien des Jugendamtes für die interne Bearbeitung in der Anlage 3.
- (3) Bei der Einschätzung werden die Schülerin/der Schüler und die Eltern soweit einbezogen, als dadurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird. Zur Einschätzung im Einzelfall geeignet sind u. a. die kollegiale Beratung, die Abstimmung im Kollegium und das Zusammenwirken mit (sozial-)pädagogischen Fachkräften an der Schule. Falls notwendig, wird die Einschätzung durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft einer anderen Institution eingeholt, etwa der Familienberatungsstellen oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln. In diesen Fällen erfolgt die Einschätzung bzw. Beratung auf der Grundlage der Anonymisierung der personenbezogenen Daten.
- (4) Bestätigen sich die Wahrnehmungen („Anschein“) nicht und ist eine Gefährdung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, endet der Weg des Verfahrens.
- (5) Ist durch die Schule eine abschließende Einschätzung in angemessenem Zeitraum nicht möglich, wird Beratung durch eine Fachinstitution (Familienberatung, ASD des Jugendamtes) in Anspruch genommen, wie in Abs. 3 beschrieben. Danach wird eine erneute Einschätzung nach dem Verfahren der Schule vorgenommen.
- (6) Ist eine Gefährdung zu vermuten, d.h. liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, wird spätestens dann das Jugendamt/ der ASD durch die Schule informiert. Auch dies wird mit den Eltern und dem Kind/Jugendlichen kommuniziert, so weit dadurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird. Falls möglich erfolgt die Einbeziehung des Jugendamtes in Absprache mit den Eltern und dem Kind/Jugendlichen in einem gemein-

¹ In die Sorge sind zwar alle Schülerinnen und Schüler einbezogen, das Verfahren des Kinderschutzes bezieht sich allerdings nur auf die minderjährigen Schülerinnen und Schüler (Kinder und Jugendliche).

samen Termin, bei dem die Eltern über Hilfsmöglichkeiten und die Funktionen der Beteiligten informiert werden.

- (7) Im Falle einer vermutlich akuten Gefährdung wird das Jugendamt unmittelbar und unverzüglich informiert.

§ 8 Dokumentation und Informationen

- (1) Die Fakten sowie die Einschätzungen und Bewertungen, die durch die Akteure in der Schule festgestellt bzw. getroffen wurden, werden nachvollziehbar dokumentiert.
- (2) Die Mitteilungen im Rahmen des Kinderschutzes erfolgen zur Absicherung aller Beteiligten in schriftlicher Form anhand eines Vordrucks (Anlage 4).
- (3) Die seitens der Schule informierenden Personen erhalten grundsätzlich im Rahmen der Bestimmungen zum Persönlichkeitsschutz eine Rückmeldung vom ASD des Jugendamtes.

III. Allgemeines

§ 9 Schutz der Persönlichkeitsrechte

- (1) In allen Phasen und in allen Bereichen der Kooperation werden die für die Kooperationspartner jeweils geltenden Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte (Schutz personenbezogener und insbesondere anvertrauter Daten) eingehalten. Als Richtlinie dient die Arbeitshilfe des Landschaftsverbandes Rheinland, Dezernat Schule, Jugend: „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe - Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der personenbezogenen Zusammenarbeit“.
- (2) Dies bedeutet, dass grundsätzlich sowohl vor der Einholung als auch der Weitergabe personenbezogener Informationen eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht vorliegen muss, soweit die rechtlichen Bestimmungen nichts anderes zulassen. Ist die Abfrage einer personenbezogenen Information bei dem anderen Kooperationspartner erforderlich, weist der Anfragende auf die Legitimationsgrundlage hin.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.
Eine Kündigung ist jederzeit von Seiten beider Vereinbarungspartner möglich.
Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Einmal jährlich und bei Bedarf findet ein Austausch der Kooperationspartner über das Gelingen bzw. die Probleme in der Kooperation statt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

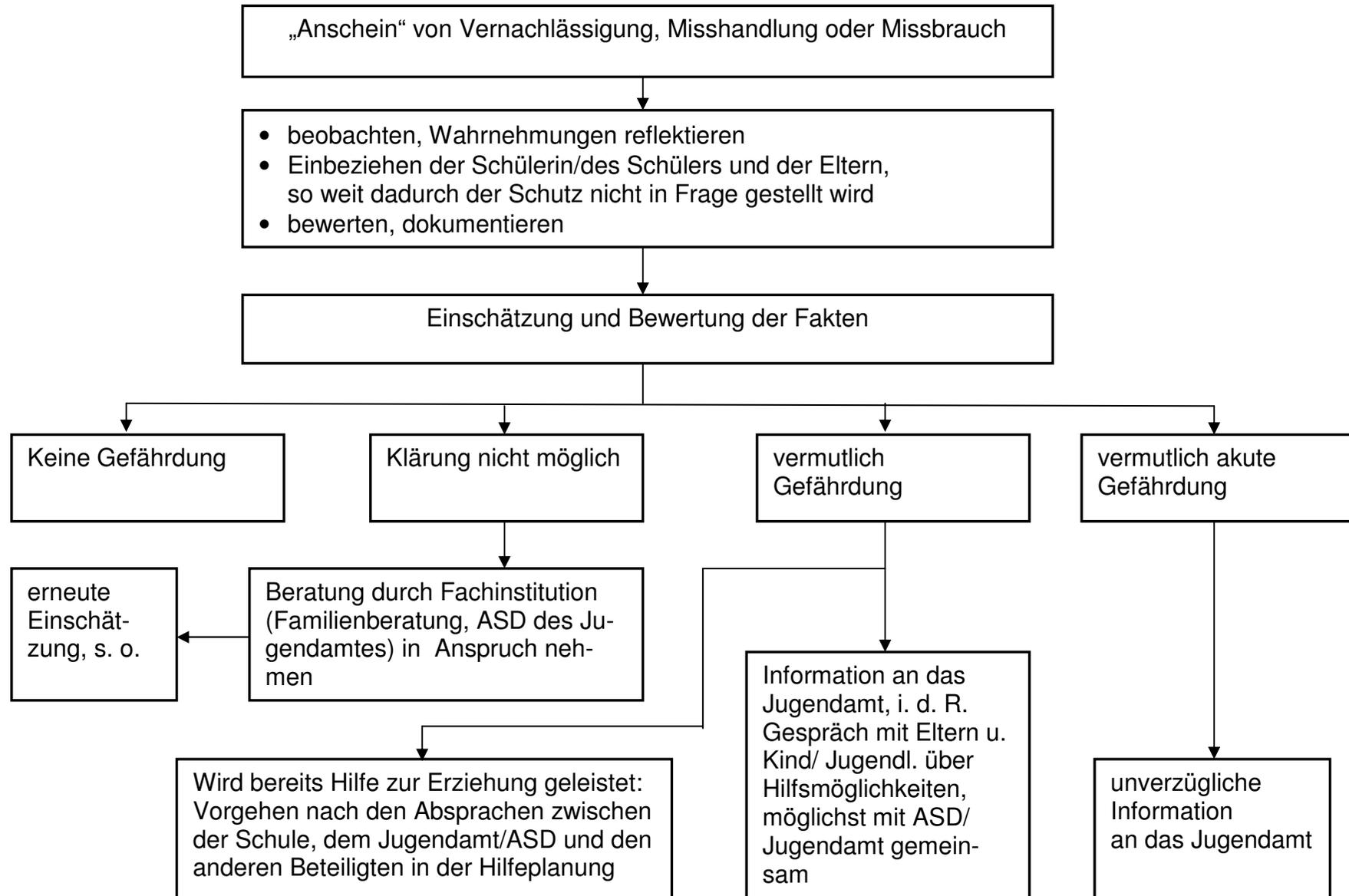
Köln, den _____

Köln, den _____

 **Stadt Köln**
Im Auftrag

Allgemeines Verfahrensschema Kinderschutz in der Kooperation Schule - Jugendhilfe

Die Modalitäten der Klärung/Einschätzung und Bewertung, die interne Kommunikation (Abklärung mit Beratungslehrkraft, Schulleitung etc.) sowie die Modalitäten der Benachrichtigung des Jugendamtes (Rechtzeitige Einbeziehung) richten sich nach dem von der Schule verantworteten und vorgegebenen internen Verfahren.



Informationen und Vorschläge zur inhaltlichen Bestimmung der unbestimmten Rechtsbegriffe

1. des § 42 Abs. 6 SchulG

1.1. Anschein

Der Begriff definiert die Schwelle weit unterhalb der in § 8 a SGB VIII genannten „gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“, um die möglichst frühzeitige Wahrnehmung zu unterstützen zumal die Anzeichen meist nicht eindeutig sind. Zum anderen wird damit deutlich, dass die „Fehlerfreundlichkeit“ einer sensiblen Wahrnehmung dient. Die häufigere Widerlegung des Anscheins soll akzeptiert werden, weil dadurch die frühzeitige Wahrnehmung einer bereits eingetretenen oder drohenden Vernachlässigung oder Misshandlung wahrscheinlicher wird.

1.2. Vernachlässigung

„Von einer Vernachlässigung kann man sprechen, wenn Kinder von ihren Erziehungsberechtigten oder anderen Betreuungspersonen nicht ausreichend genug ernährt, gepflegt, gefördert, gesundheitlich versorgt, beaufsichtigt und/oder vor Gefahren geschützt werden“.²

„Formen der Vernachlässigung:

- körperliche Vernachlässigung
(z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, sauberer Kleidung, Hygiene, Wohnraum und medizinischer Versorgung)
- kognitive und erzieherische Vernachlässigung
(z.B. Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen, fehlende erzieherische Einflussnahme auf einen unregelmäßigen Schulbesuch, fehlende Beachtung eines besonderen und erheblichen Erziehungs- oder Förderbedarfs)
- emotionale Vernachlässigung
(z.B. Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind, fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes)
- unzureichende Beaufsichtigung
(z.B. Kind bleibt längere Zeit allein und auf sich gestellt, keine Reaktion auf eine längere unangekündigte Abwesenheit des Kindes)³

1.3. Misshandlung

„Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige, bewusste oder unbewusste, gewaltsame, psychische oder physische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (beispielsweise Kindergärten, Schulen, Heimen) geschieht, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt und die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.“(nach Bast).⁴

Formen der Misshandlung sind (neben der Vernachlässigung, die meist auch als Form der Misshandlung gesehen wird):

- physische Misshandlung
- psychische Misshandlung
- sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt

2. der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB

Gefährdung ist „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. (BGH, NJW 1956, S. 1434)

Eine Kindeswohlgefährdung ist nach § 1666 (1) gegeben, wenn „... das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet...“ wird und „die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden“.

² Engfer, A. (2005)

³ BMFSFJ (2000)

⁴ ebda.

Mitteilung der Schule über eine vermutliche Kindeswohlgefährdung (§ 42 Abs. 6 SchulG)		
Schule	Tel., Fax, Mail	Datum, evtl. Uhrzeit
Schulleitung	Name und Funktion der informierenden Fachkraft	
<u>Adressat:</u> Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln Allgemeiner Sozialer Dienst _____		
	Name, Vorname	Anschrift
Kind/ Jugendliche(r) Geburtsdatum:		
lebt im Haushalt mit		
personensorgeberechtigt		
Mutter/Stiefmutter		
Vater/Stiefvater		
Geschwister/Stiefgeschwister		

Alle Angaben beziehen sich auf Wahrnehmungen und Bewertungen, die nicht bereits Gegenstand der Hilfeplanung oder Hilfefunkferenz waren.

Welche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung bzw. Äußerungen dahingehend liegen vor? <ul style="list-style-type: none"> • was wurde wahrgenommen • wann • durch wen • wie (Kontext)
--

Liegt eine <u>akute</u> Gefährdung vor? <ul style="list-style-type: none"> • Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung?/ Verdacht? • Was wurde veranlasst? Telefonische Absprachen: • Ist aus Ihrer Sicht eine Schutzmaßnahme erforderlich?

Abschätzung des Gefährdungsrisikos

- **Wurden die Beteiligten (Eltern, Bezugspersonen) einbezogen? Wann, wie?**
- **Wurde das Kind/die/der Jugendliche(r) einbezogen? Wann, wie?**
- **Wie ist die Problem - und Hilfeakzeptanz?**
- **Evtl. aus welchem Grund wurden Beteiligte nicht einbezogen?**
- **Welche Faktoren (Risiko- und Sicherheits-) wurden wie bewertet?**

Beteiligte Fachkräfte:

Welche kurzfristigen Maßnahmen wurden getroffen bzw. eingeleitet oder verabredet?

- **Welche Fachkräfte waren/sind beteiligt?**
- **Wurden die Beteiligten (Eltern, Bezugspersonen) einbezogen? Wann, wie?**
- **Wurde das Kind/die/der Jugendliche(r) einbezogen? Wann, wie?**
- **Evtl. aus welchem Grund wurden Beteiligte nicht einbezogen?**

Information an das Jugendamt

- **Warum zum jetzigen Zeitpunkt?**
- **Sind die Eltern/Bezugspersonen, ist das Kind/ der Jugendliche darüber informiert?**
- **Evtl. bestehende Vereinbarung in der Hilfeplanung/Hilfekonferenz dazu**

Unterschriften

meldende Fachkraft: _____ **Leitung, Datum:** _____, _____

Literatur/Quellen

- Sigrid Bathke, Norbert Reichel u. a. „Kinderschutz macht Schule - Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der offenen Ganztagschule“
http://www.ganztag.nrw.de/upload/pdf/material/GanzTag_5_2007_kompl.pdf
- Dr. Norbert Reichel: „Kindeswohlgefährdung: „Der Anschein der Vernachlässigung“, in Landesjugendamt im LVR „inform2/07“
<http://www.lvr.de/JUGEND/service/publikationen/inform022007.pdf>
- Landschaftsverband Rheinland – Dezernat Schule, Jugend: „Empfehlungen zur Kooperation von Trägern der Hilfe zur Erziehung mit Schulträgern, Schulaufsicht und Schulen“,
erscheint demnächst als Broschüre; www.lvr.de
- Landschaftsverband Rheinland - Dezernat Schule, Jugend: „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe – Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der personenbezogenen Zusammenarbeit“
www.lvr.de/jugend/fachthemen/erziehungshilfe/arbeitshilfen.htm#eh7
- Engfer, A.: „Formen der Misshandlung von Kindern – Definitionen, Häufigkeiten, Erklärungsansätze“. In: Egle, U. T., Hoffmann, S. O., Joraschky, P. (Hrsg.). „Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen“, Stuttgart, 2005
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/ Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hg.). „Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen“. Berlin, 8. Aufl. 2000
- Landschaftsverband Rheinland - Dezernat Schule, Jugend:
Arbeitshilfen zum Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII, Köln, Januar 2001
Die Broschüre ist derzeit vergriffen, ist aber über die Homepage als PDF-Datei verfügbar: www.lvr.de/Jugend